

# **Satzung der Hosseinia**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Hosseinia.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins Hosseinia e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Miramstraße 36, 34123 Kassel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung der Religion
  - b) die Förderung von Kulturgemäß § 52 Absatz 2 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von fachbezogenen Referaten, Beratungsstunden, Sprachkursen, Seminaren und Tagungen und durch die Weitergabe von aktuellem und allgemeinem Wissen an die Mitglieder verwirklicht.

## **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.  
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer Nationalität sein.  
Stimmberechtigt sind Mitglieder mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter dem Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (4) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.  
Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.  
Der Mitgliedsbeitrag wird ab dem ersten Werktag eines jeden Kalendermonats fällig und muss bis zum 15. Tag eines Kalendermonats eingegangen sein. Der Vorstand ist berechtigt, Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Mitglied schuldhaft eine Rückbelastung eines Vereinskontos verursacht, von den entsprechenden Mitgliedern einzuziehen.
- (2) Darüber hinaus finanziert der Verein seine Aktivitäten im Wesentlichen durch Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen verpflichten, die im Widerspruch zum Zweck des Vereins oder seiner Unabhängigkeit stehen.
- (3) Alle Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann bei finanziellen Engpässen auf Vorschlag des Vorstandes unter einem entsprechenden Hinweis in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage bis zu der Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen.

## § 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstandsvorsitzenden,
- b) dem Kassenwart,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem 1. Beirat,
- e) dem 2. Beirat,
- f) dem 3. Beirat,
- g) dem 4. Beirat.

(2) Zum Vorstandsvorsitzenden im Sinne des § 8 Abs. 1 Abschnitt a) der Satzung darf nur eine Person gewählt werden.

(3) Für die Finanzen sind der Vorstandsvorsitzende, der Kassenwart und ein weiteres Vorstandsmitglied zuständig. Die Zuständigkeit des dritten Vorstandsmitglieds bestimmt die Vorstandssitzung. Bei Einzelausgaben von bis zu 1000 Euro kann der Kassenwart eigenständig entscheiden.

(4) Grundsätzlich ist von einer Ämterhäufung auf eine Person abzusehen. Die Aufgaben des Schriftführers und des Pressesprechers dürfen aber bei dem Fehlen von geeigneten Personen oder Bereitwilligen auch von derselben Person erfüllt werden. Darüber hinaus können die Aufgaben des Pressesprechers bei dem Fehlen von geeigneten Personen oder Bereitwilligen auch vom Vorstandsvorsitzenden oder einem einfachen, geeigneten Mitglied erfüllt werden. Die Kompetenz zur Finanzverwaltung ergibt sich nach Absatz 3.

(5) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Vorstandsmitgliedern. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich.

(6) Bei Angelegenheiten die Grundstücke betreffen, bedarf der vertretungsberechtigte Vorstand die Weisung der Mitgliederversammlung. Diese muss fristgerecht einberufen werden.

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Quartalsberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

## **§ 10 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mehrheit Vereinsmitgliedern gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Rücktritt des Vorstandsvorsitzenden bzw. des Kassenswarts übernehmen bis zur kurzfristig einzuberufenden Mitgliederversammlung und Neuwahl das nach § 8 Absatz 1 nächstfolgende Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit 51% Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Vereinsmitglieder in geheimer oder offener Wahl. Die anwesenden Mitglieder sind zur Wahl von mindestens drei Vorstandsmitgliedern durch Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung verpflichtet. Die Kandidatur erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes während der Mitgliederversammlung. Kann kein Mitglied bei dem ersten Wahlgang die notwendige 51% Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Vereinsmitglieder erzielen, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Die Wahl wird wiederholt bis ein Mitglied 51% der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen kann.

## § 11 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- (3) Notwendige Eilentscheidungen resultierend aus Notsituationen dürfen vom Vorstandsvorsitzenden alleinverantwortlich durchgeführt werden. Allerdings muss er dafür umgehend die Zustimmung des Vorstandes einholen.

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
  3. weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.
- (3) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung der in Absatz 3 genannten Frist auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 51% der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 51% der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf unter Einhaltung der in Absatz 3 genannten Frist einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit 51% Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nicht anders in der Satzung festgelegt. Satzungsänderungen oder die Abwahl des Vorstandes bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder.

## **§ 13 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Religion und Kultur.

## **§ 15 Änderungen und Zusätze**

Der vertretungsberechtigte Vorstand ist gemeinschaftlich ermächtigt, etwaige vom Registerrichter oder Finanzamt verlangte Änderungen oder Zusätze der Satzung zu veranlassen. Hierüber sind die Mitglieder zu unterrichten.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sofern Bestimmungen aus der Vereinssatzung gegen Regelungen des geltenden Rechts verstoßen, sind nur diese Vorschriften unwirksam ohne die Wirksamkeit der gesamten Vereinssatzung zu berühren. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten im Übrigen entsprechend.